

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 1815/2012**

---

**Tagesordnungspunkt**

Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	N	31.01.2012	5 Ja 1 Enthaltung
Kreis- und Finanzausschuss	N	14.02.2012	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	28.02.2012	mit Mehrheit angenommen

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz.

Martina Schweinsburg

## 1. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz wurde am 26.04.1996 vom Kreistag Greiz beschlossen.

Mit dem 1.1.2005 traten grundlegende Reformen im Sozialrecht in Kraft. So legte der Gesetzgeber Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen und schuf für das neue Leistungssystem der Grundsicherung das SGB II.

Die Sozialhilfe wiederum wurde als SGB XII in das SGB eingegliedert. Damit wurde das BSHG ersetzt.

Die Satzung des Landkreises Greiz über die Einführung eines Sozialpasses basiert noch auf dem alten Rechtsstand.

Infolgedessen besteht Änderungsbedarf.

Ziel des Sozialpasses ist es, dem Inhaber neben den gesetzlich garantierten Leistungen nach dem SGB II und XII weitere Vergünstigungen einzuräumen. Der Landkreis kann diese Vergünstigungen dort garantieren, wo er Inhaber der Sach- und Rechtsherrschaft ist. Das sind seine kreiseigenen Einrichtungen, deren Benutzungsbedingungen von ihm selbst bestimmt werden.

## 2. Lösung

Die Satzung wird an den aktuellen Rechtsstand angepasst, indem die Anspruchsberechtigung aus den definierten Leistungsarten nach SGB XII und SGB II folgt. Daneben werden organisatorische Erleichterungen geschaffen.

Die bisherige Regelung verlangt eine separate Antragstellung, woraufhin ein nochmaliges Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird. Nun wird der Sozialpass direkt mit dem den Anspruch begründenden Leistungsbescheid ausgefertigt.


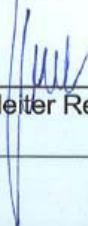
Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, erhält jede Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Greiz, die eine der definierten Leistungen vom Landkreis Greiz empfängt, den Sozialpass.

## 3. Alternativen:

Alle Benutzungsordnungen der kreiseigenen Einrichtungen sehen bereits Ermäßigungen für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen vor. Diejenigen Personen, die einen Anspruch auf den Sozialpass haben, gehören auf jeden Fall zur einkommensschwachen Bevölkerungsgruppe. Deshalb haben sie auch ohne Vorlage des Sozialpasses die Möglichkeit, die kreiseigenen Einrichtungen zu ermäßigten Preisen zu besuchen. Die Satzung wird deshalb aufgehoben.

**Anlage 1**      Änderungssatzung

**Anlage 2**      bisherige Satzung

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2011</b>	
HH-Stelle:		
HH-Ansatz:	€	
Erläuterung:		
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, <u>15.01.2012</u>	Greiz, <u>16.01.2012</u>	
		
Amtsleiter Kämmerei	Amtsleiter Rechtsamt	